



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
Am Lutherpfad 11b • 64390 Erzhausen

Frau Tanja Launer
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

19.01.2020

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die SPD Fraktion bitten wir, den nachfolgenden Antrag auf „Änderung der Hundesteuersatzung“ für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu nehmen. Es soll eine Verweisung in den Haupt- und Finanzausschuss erfolgen.

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

§ 5 der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert (siehe Hervorhebung):

Änderung § 5 Abs. 3

„Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für den ersten gefährlichen Hund jährlich 600,00 € **für jeden weiteren gefährlichen Hund 660,00 €.**“

Keine Änderung zu § 5 Abs. 4

„Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. IS. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. IS. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.“

Ergänzung neu § 5 Abs. 5

„**Zusätzlich als gefährliche Hunde gelten:**

- 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,**
- 2. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder**
- 3. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.**

Fraktionsvorsitzende: Sarah Olivera, Am Lutherpfad 11b, 64390 Erzhausen, E-Mail: sarah.olivera@t-online.de
Stellvertretende Fraktionsvorsitzender:

- Horst Müller, Bahnstraße 113, 64390 Erzhausen E-Mail: hmueller@heimail.de

Homepage: <http://www.spd-erzhausen.de>

Bankverbindung: Volksbank Darmstadt eG, Zweigstelle 64390 Erzhausen, Konto-Nr.: 0036050209, BLZ: 508 900 00

**Eine Anzeige mit Nachweis ist schriftlich zu erbringen.
Es erfolgt eine Einstufung des Hundes nach § 5 Abs. 4.“**

Ergänzung neu Abs. 6

**„Hunde nach § 5 Abs. 4 werden nach der Erteilung der unbefristeten
Haltung als nicht gefährlicher Hund eingestuft und fallen in der
Besteuerung unter § 5 Abs. 1.“**

Begründung:

Grundsätzlich stellen gefährliche Hunde eine potentielle Gefahr für die Mitmenschen dar. Diesem Risiko sollte Rechnung bei der Besteuerung getragen werden, auch bei einem zweiten gefährlichen Hund in einem Haushalt.

Hunde mit einem nachgewiesenen aggressiven Verhalten sind als gefährlich anzusehen. Der Nachweis erfolgt über eine schriftliche Anzeige beim Ordnungsamt oder Polizei und bei Verletzungen mit Nachweis eines Arztes.

Wissenschaftlich ist inzwischen erwiesen, dass sogenannte „Listenhunde“ nicht gefährlicher sind, als alle anderen Rassen.

Da es in Hessen jedoch die Kategorie der „Listenhunde“ gibt, wird dem Rechnung getragen und diese Gruppe weiterhin gesondert mit allen Verpflichtungen extra aufgeführt.

Allgemeine Information:

Der sogenannte Listenhund wird in einem Abstand von 2 bis 4 Jahren einem Wesenstest unterzogen.

Um eine unbefristete Haltererlaubnis zu erhalten müssen mindestens 2 befristete Erlaubnisse erteilt worden sein - § 3 Abs. 1 Satz 4 HundeVO. Kommt es zu einem aggressiven Verhalten des Hundes, wird das Tier abermals einem Wesenstest unterzogen. Sollte er dabei durch fallen, wird der Hund dem Halter entzogen und in einer besonderen Einrichtung untergebracht.

Mit diesem Antrag wird nach der tatsächlichen Gefährlichkeit des Hundes besteuert.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Olivera
Vorsitzende der SPD - Fraktion